

Beförderungsbedingungen vom 01.01.2013

Teilen Sie uns etwaige gesundheitliche Probleme (Herz, Kreislauf, Lunge, Gelenke, Operationen oder ähnliches) bei der Anmeldung und späteren Terminabsprache dem Piloten unbedingt mit. Von Ballonfahren während der Schwangerschaft raten wir ab und sind ebenso dem Piloten mitzuteilen. Ballonfahren **kann mitunter** mit einer sportlichen Betätigung verglichen werden.

Gutscheine sind unverzüglich bei Erhalt zu bezahlen. Diese sind nur mit Zustimmung des Unternehmers übertragbar und sind zwingend beim Unternehmer bei der Fahrdurchführung einzulösen (ohne Gutschein keine Fahrt). Nach Erhalt eines Gutscheines soll der Passagier sich beim Unternehmen melden, um seine Daten und Wünsche aufnehmen zu lassen. Der Gutschein hat eine Gültigkeit von 3 Jahren und muss bis dahin eingelöst werden, da danach der Versicherungsschutz erlischt und somit der Gutschein ungültig wird (Amtsgericht Syke Aktenzeichen: 9 C 1683/02). Stornierungen sind unter Abzug von 15% pauschaler Kosten vom Fahrpreis möglich.

Angemeldete Passagiere werden vom Unternehmen angerufen, um einen Termin zu vereinbaren. Wird ein Passagier längere Zeit nicht angerufen, soll er sich beim Unternehmen melden, um die Richtigkeit seiner Daten, vor allem der **Tel.Nr.** zu überprüfen.

Können 3 Anrufe mit vorgeschlagenen Terminen vom Passagier nicht angenommen werden (kurzfristige Anrufe unter 24 Std. zählen dabei nicht), muss der Passagier sich beim Unternehmen melden um einen Termin zu vereinbaren. Dabei hat er aber nicht das Vorrecht vor allen anderen Passagieren sowie bereits eingeteilte Fahrten.

Einmal vereinbarte Termine **müssen** eingehalten werden. Bei Absagen muss mindestens 24 Std. vor der geplanten Fahrt dies dem Unternehmen mitgeteilt werden. Wird ein zweites mal vom gleichen Passagier oder einer Gruppe ein Termin abgesagt, wird ein Unkostenbeitrag von 10% des Fahrpreises erhoben.

Wird ein Termin unter 24 Std. vor der geplanten Fahrt gekündigt, wird ein Unkostenbeitrag von 50% des Fahrpreises erhoben. Wird ein Passagier zum vereinbarten Anruf (eine Stunde vor dem Treffpunkt zur Ballonfahrt) telefonisch nicht erreicht, oder erscheinen Passagiere nicht am Startplatz zum vereinbarten Termin, wird ein Unkostenbeitrag über den gesamten Fahrpreis je Passagier erhoben.

Als Termin wird immer der mit dem Passagier vereinbarte Anruftermin verstanden.

Die Mindestfahrdauer beträgt 60 Min. oder eine Distanz von 20km. Bei Fehlanfahrten der Passagiere, wo kurzfristig wetterbedingt abgesagt werden muss, besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Unternehmen oder dessen Beauftragten. Es wird dann wieder ein neuer Termin vereinbart.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat während des Starts, der Fahrt, der Landung sowie beim Auf- und Abrüsten des Ballons die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen. Alle beteiligten Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten.

Desgleichen trifft er Entscheidungen über Startplatz, Fahrhöhe, Fahrdauer und Landeort.

Beförderungsbedingungen vom 01.01.2013

Betrunkene oder unter Rauschmittel stehende Personen werden nicht befördert. Kinder unter 12 Jahren oder kleiner als 1,30 m können in der Regel nicht mitfahren (bitte mit dem Piloten anstimmen). Fotoapparate oder ähnliche Teile (Videokameras, Ferngläser, ect.) dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie bei der Landung sicher verstaut (Fototasche, ect.) werden können. Umhängen oder in der Hand halten ist nicht gestattet. Glas oder Glasähnliche, spitze, scharfe und Gegenstände die eine andere Verletzungsgefahr beinhalten, dürfen nicht an Bord genommen werden.

Durch die Unterschrift auf dem Fahrschein vor Fahrtbeginn entsteht der Beförderungsvertrag des Passagiers mit der Firma:

DONAU / ILM-Ballooning
Passagier,- und Werbefahrten
Luftfahrtunternehmen Rudolf Sedlmeier
85276 Pfaffenhofen, Senefelder-Str. 17
Tel. 08441/7865327
E-Mail: rs.ballooning@t-online.de

Es dürfen nur Personen befördert werden, mit denen ein Beförderungsvertrag zustande gekommen ist. Die Haftung des Luftfrachtführers aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach dem Luftverkehrsgesetz. Die Ersatzpflicht nach §44 des Luftverkehrsgesetz tritt nicht ein, wenn er beweist, dass Er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder dass sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten.

Die Deckungssummen betragen in der kombinierten Halter-Haftpflicht- und Passagier-/Luftfrachtführer-Haftpflicht-Versicherung 10.000.000 EUR. Dies gilt pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Schadensereignis. Für Gegenstände die am Körper getragen werden oder mitgebracht wurden, besteht keine Haftung.

Schäden, Verletzungen oder Ersatzansprüche sind dem Luftfrachtführer unverzüglich (innerhalb 24 Std.) anzuzeigen. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des BGB.

Geänderte Beförderungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Klagen aus dem Beförderungsvertrag regelt das Luftverkehrsgesetz die Bestimmung des Gerichtsstandes. Ansonsten ist der Sitz des Unternehmens entscheidend.